

**Beschlussvorlage Nr. 07/34/2022**

**Einreicher:**  
Kämmerei Frau Krüger

**Gegenstand:**  
Nutzung von Vereinfachungsmöglichkeiten für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 der Stadt Regis-Breitingen

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	Ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen beschließt die Nutzung von Vereinfachungsmöglichkeiten für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 der Stadt Regis-Breitingen, indem auf die im § 88 Jahresabschluss, Absatz 5 hingewiesenen Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4, sowie die Inhalte des § 63 Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften–Absatz 9 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung verzichtet wird.

**Abstimmungsergebnis:**

**Anwesend:**

**Ja-Stimmen:**

**Nein-Stimmen:**

**Enthaltungen:**

**Begründung:**

In der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 geändert worden ist, wird im § 88 Jahresabschluss, Absatz 5 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten dürfen.

Im Absatz 2 Satz 2 ist geregelt, dass der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, der mit den Rechnungen nach Satz 1 (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung) eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist.

Im Absatz 3 ist festgelegt, dass am Schluss des Rechenschaftsberichts für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben sind:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

Im Absatz 4 ist geregelt, dass dem Anhang als Anlagen beizufügen sind:

1. die Anlagenübersicht,
2. die Verbindlichkeitenübersicht,
3. die Forderungsübersicht und
4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Als Ersatz wird von der Stadt Regis-Breitungen zu jedem Jahresabschluss zusätzlich ein Erläuterungsbericht geschrieben.

Zudem wird mit der vom 18. März 2022 geänderten Verordnung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), nach § 63 Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften, Absatz 9 der Stadt Regis-Breitungen erlaubt, bei den Aufstellungen der Jahresabschlüsse, bis einschließlich das Haushaltsjahr 2020, auf weitere folgende Punkte zu verzichten:

1. das Bilden und Auflösen von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern eine vollständige Auflösung der Posten spätestens mit dem Jahresabschluss im Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. die Bildung, Zuführung, Auflösung, sowohl als auch die Inanspruchnahme von Rückstellungen, wenn die Auflösung oder die Inanspruchnahme spätestens mit dem Jahresabschluss im Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. die körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, wenn in diesem Fall deren Erfassung und Bewertung durch die Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. die im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, sowie Auflösungen und Zuschreibungen der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. das Abschreiben und Zuschreiben von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösen und Zuschreiben der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
6. die Anlagen im Bau ergebniswirksam zu bereinigen;
7. das Wertberichtigen von Forderungen;
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern aus

- diesem Verzichts kein Ausweis negativer Bilanzposten resultiert;
9. die interne Leistungsverrechnung;
  10. die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung;
  11. angeben nicht bilanzierter Vorbelastungen von künftigen Haushaltsjahren, welche für die Haushaltsjahre bis 2020 eine Belastung darstellen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die im § 88 Jahresabschluss, Absatz 5 hingewiesenen Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 der SächsGemO sowie den unter § 63 Absatz 9 SächsKomHVO folgenden Punkten 1 bis 11 zu verzichten.